



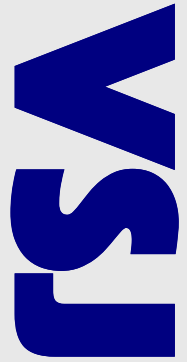
# Verein Spandauer Jollensegler e.V.

gegründet am 25.12.1923

Siemenswerderweg 55, 13595 Berlin

## Geschäftsordnung

gemäß Beschlussfassungen vom 11.5.2019



GIGR. 1923

Verein Spandauer Jollensegler e.V.  
Siemenswerderweg 55  
D- 13595 Berlin

Tel.: +49 (0) 30 362 33 21  
Mail: [vorstand@vsj.berlin](mailto:vorstand@vsj.berlin)  
Web: [www.vsj.berlin](http://www.vsj.berlin)

Vereinsregister: 95 VR 843 Nz  
Amtsgericht Berlin Charlottenburg

vertreten durch den Vorstand:

Peter Göritz  
(1. Vorsitzender)  
Stefan Möhring  
Herman Rohner  
Heide-Marie Jäger

Deutsche Bank/ Postbank  
IBAN: DE76100100100067769107  
BIC: PBNKDEFF

### § 1 Geltungsbereich und Öffentlichkeit

1. Der Verein Spandauer Jollensegler e.V. erlässt zur Durchführung von Versammlungen Sitzungen, Tagungen sowie der Arbeit der Obleute diese Geschäftsordnung.
2. Die Mitgliederversammlungen, Sitzungen und Tagungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder der Versammlung dies beschlossen haben.

### § 2 Versammlungsleitung

1. Die Versammlungen werden von dem/der Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.
2. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu, wie entziehen des Wortes, Ausschluss von Einzelmitgliedern, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung.  
Über Einsprüche dagegen entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.



3. Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Anzahl der Stimmberechtigungen und gibt diese und die Tagesordnung bekannt.  
Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
4. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

### **§ 3 Worterteilung und Rednerfolge**

1. Zu jedem Punkt der Tagesordnung kann eine Rednerliste aufgestellt werden. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
2. Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Eine Verpflichtung, diese Reihenfolge einzuhalten, besteht für den Versammlungsleiter nicht. Der Versammlungsleiter kann die Redezeit begrenzen. Er ist auch berechtigt, einem Redner das Wort zu entziehen. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen. Der förmlichen Wortentziehung sollen jedoch eine Ermahnung und ein Hinweis auf diese Maßnahme vorausgehen. Teilnehmer/innen einer Versammlung müssen den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
3. Berichterstatter/in und Antragsteller/in erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden; ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.

### **§ 4 Wort zur Geschäftsordnung**

1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt wenn der/die Vorredner/in geendet hat.
2. Zur Geschäftsordnung dürfen nur jeweils ein/e Für- und ein/e Gegenredner/in gehört werden.



3. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner/innen unterbrechen.
4. Erfolgt keine Gegenrede ist der Antrag angenommen. Andernfalls entscheidet die einfache Mehrheit der Versammlung. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

### **§ 5 Anträge zur Geschäftsordnung**

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der/die Antragsteller/in und ein/e Gegenredner/in gesprochen haben.
2. Redner/innen, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
3. Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner/innen zu verlesen.
4. Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch dem/der Antragsteller/in oder dem/der Berichterstatter/in das Wort.
5. Anträge auf Schluss der Rednerliste sind unzulässig.

### **§ 6 Anträge**

1. Die Antragsberechtigung und die Fristen für Anträge sind in § 4 der Satzung des Vereins festgelegt.
2. Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht werden; sie sollen eine schriftliche Begründung enthalten. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
3. Anträge über Fragen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, gelten als Dringlichkeitsanträge. Ihre Behandlung richtet sich nach § 4 der Satzung des Vereins.



4. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.

## § 7 Abstimmung

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.
2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
3. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitest gehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache durch einfache Mehrheit.
4. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
5. Abstimmungen sind offen. Sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzuzeigen. Der Versammlungsleiter kann jedoch eine geheime oder namentliche Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn ein Antrag dazu vorliegt.
6. Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste; die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidungen sind im Protokoll festzuhalten.
7. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
8. Bei Zweifel über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.
9. Auf Antrag von mindestens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss eine Abstimmung wiederholt werden, wenn der Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder angenommen wird. Der Antrag kann auf Wiederholung der Abstimmung in offener, namentlicher oder geheimer Weise gerichtet sein.



## § 8 Wahlen

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.
2. Wahlen zum Vorstand sind grundsätzlich geheim und schriftlich vorzunehmen.
3. Wahlen von Obleuten und für die Ausschüsse sind offen vorzunehmen, sofern die Versammlung nichts anderes bestimmt.
4. Der Wahlausschuss setzt sich aus mindestens 2 Mitgliedern zusammen, die von der Mitgliederversammlung hierzu gewählt werden. Der Wahlausschuss hat eine/n Wahlleiter/in zu bestimmen, der/die während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
5. Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten/innen die satzungsgemäßen Voraussetzungen erfüllen. Ein/e Abwesende/r kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
6. Vor allen Wahlen ist das Einverständnis der vorgeschlagenen Kandidaten/innen festzustellen.
7. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, dem Versammlungsleiter bekannt zu geben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.
8. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Personalentscheidungen unter mehreren Kandidaten/innen gilt als gewählt, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Nimmt der/diejenige, der/die die meisten Stimmen der Wahl erhielt, die Wahl nicht an, muss die Wahl wiederholt werden.
9. Bei der Wahl des/der 1. Vorsitzenden gilt der/die Kandidat/in als gewählt, der/die die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält er/sie jedoch in diesem Wahlgang nicht die Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, ist die Wahl zu wiederholen. Im zweiten Wahlgang



gilt der/die Kandidat/in als gewählt, der/die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die meisten Stimmen erhält. Stellen sich zum zweiten Wahlgang weitere Kandidaten/innen zur Wahl, gilt die Wiederholung als 1. Wahlgang.

## **§ 9 Obleute**

1. Für folgende Tätigkeitsbereiche werden von Obleuten betreut, die gemäß § 8 der Satzung gewählt werden:
  - a) Grundstück, Hafen und Haus
  - b) Messe
  - c) Sportveranstaltungen
  - d) Umweltbelange
  - e) Jugendwart (Wahl bzw. Bestätigung gemäß §13 Abs. 4 der Satzung)
2. Weitere Tätigkeitsfelder sind möglich. Die Anzahl der Obleute ist nicht festgelegt. Konzepte und zu verwendende Mittel müssen mit dem Vorstand abgestimmt werden.

## **§ 10 Versammlungsprotokolle**

1. Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen.
2. Zum/zur Protokollführer/in kann jedes Versammlungsmitglied durch den Versammlungsleiter bestimmt werden.
3. Über die Zulassung digitaler Aufzeichnungen muss einstimmig beschlossen werden. Die aufgezeichneten Daten müssen nach schriftlicher Übertragung gelöscht werden.
4. Die Protokolle werden innerhalb von zwei Wochen öffentlich im Clubhaus ausgelegt. Wenn innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Veröffentlichung kein Widerspruch erfolgt, gilt das Protokoll als angenommen und wird vom Versammlungsleiter und von dem/der Protokollführer/in unterzeichnet.
5. Protokolle werden grundsätzlich nur auf gesondertem Wunsch ausgegeben.



## **§ 11 Bekanntmachungen**

Die Veröffentlichungen und Bekanntmachungen des Vereins erfolgen, sofern die Satzung oder Geschäftsordnung keine andere Form vorschreiben, durch Aushang im Clubhaus und über vorher vereinbarte digitale Kommunikationswege .

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 11.Mai 2019 in Kraft.

---